

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 07/0049</b>
<b>321 - Abt. allgem. Ordnungsaufgaben</b>			<b>Datum: 05.02.2007</b>
<b>Bearb.</b>	<b>: Frau Stanke, Delia</b>	<b>Tel.: 403</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	<b>: 321-Stanke/Jung</b>		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Hauptausschuss**

**26.02.2007**

## **Stadtverordnung zur Sonntagsöffnung**

### **Beschlussvorschlag**

Der Hauptausschuss nimmt die in der Anlage beigefügte Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen gem. § 55 Absatz 3 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) zur Kenntnis.

### **Sachverhalt**

In § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten vom 29.11.2006 (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) ist geregelt, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

In diesem Jahr sind im Ordnungsamt der Stadt Norderstedt vier Anregungen auf Verkaufsoffnungen an Sonntagen in Verbindung mit geplanten Veranstaltungen eingegangen. Drei der Veranstaltungen sind bereits in den Vorjahren gemeinsam mit einer Verkaufsoffnung durchgeführt wurden, dabei ist es zu keinen nennenswerten Behinderungen gekommen. Für die vierte Verkaufsoffnung am Herold-Center bestehen aufgrund der Erfahrungen in den Vorjahren ebenfalls keine Bedenken.

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein teilte per E-Mail vom 02.02.2007 mit, dass gegen den Erlass der Stadtverordnung keine rechtsförmlichen Bedenken bestehen. Weiter wurde mitgeteilt, dass für die Terminierung und die inhaltliche Ausgestaltung der Verordnungsgeber zuständig und verantwortlich ist.

Die in den Vorjahren vorgenommene Beteiligung des Kirchkreisverbandes, der Gewerkschaft, der Industrie- und Handelskammer, sowie des Einzelhandelsverbandes, welche aufgrund eines Erlasses des seinerzeit zuständigen Innenministeriums erfolgte, wurde in diesem Jahr in Rücksprache mit dem jetzt zuständigen Wirtschaftsministerium nicht durchgeführt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------